

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

#### A. Problem und Ziel

Das Bundesministergesetz (BMinG) und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) sehen bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Mit den Vorschriften dieses Gesetzes soll verhindert werden, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigt wird. Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, werden Regelungen geschaffen, die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes begrenzen können. Zugleich schützen die Vorschriften den Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

#### B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein transparentes Verfahren geschaffen, in dem Anzeigepflichten während und nach dem Amtsverhältnis sowie eine Untersagungsmöglichkeit der Beschäftigung nach Ende des Amtes innerhalb einer Karenzzeit eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass amtierende und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen, dies der Bundesregierung anzuzeigen haben. Parlamentarische Staatssekretäre haben die Anzeige gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung vorzunehmen.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung kann untersagt werden, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; in Ausnahmefällen kann der Zeitraum bis zu 18 Monate betragen. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums, dessen Mitglieder Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen

Amt verfügen. Wird die Aufnahme der angestrebten Beschäftigung untersagt, besteht auf jeden Fall für die Karenzzeit der Anspruch auf Übergangsgeld.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre gelten diese Regelungen für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

### **C. Alternativen**

Selbstverpflichtung der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Infolge der Zahlung des Übergangsgeldes sowie der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des beratenden Gremiums und die Erstattung ihrer Reisekosten sind geringe Mehrausgaben zu erwarten, die in den betroffenen Einzelplänen eingespart werden.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Zeitaufwand für die Anzeigenerstellung durch amtierende oder ehemalige Bundesministerinnen, Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre wird auf eine Stunde pro Fall geschätzt.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Abgesehen von der Einsetzung des beratenden Gremiums und der Herstellung seiner Arbeitsfähigkeit entsteht bei schätzungsweise zwei zu prüfenden Fällen pro Jahr Bearbeitungsaufwand für die Entgegennahme der Anzeige, die Sichtung der Unterlagen, die Prüfung der Anzeige und die Vorbereitung des Votums durch das beratende Gremium. Der Aufwand des Gremiums wird durch die gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten. Ob und inwieweit für die Sach- und Personalausstattung des beratenden Gremiums ein zusätzlicher Mehraufwand entsteht, ist derzeit nicht absehbar.

Soweit ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln entsteht, soll dieser finanziell und stellenmäßig im betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 15. April 2015

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des  
Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich  
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der  
als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bundesministergesetzes**

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „(Bundesministergesetz)“ durch die Angabe „(Bundesministergesetz – BMinG)“ ersetzt.
2. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6d eingefügt:

**„§ 6a**

(1) Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Bundesregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Bundesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Bundesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird.

**§ 6b**

(1) Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigen kann.

Die Untersagung ist zu begründen.

(2) Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(4) Die Entscheidung ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen.

## § 6c

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom Bundespräsidenten berufen und sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Chef des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgesetzt.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgabe ist dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

## § 6d

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 6b Absatz 1 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt, sofern sich nicht aus § 14 Absatz 2 Satz 1 ein weitergehender Anspruch ergibt.“

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Anzeige nach § 6a des Bundesministergesetzes erfolgt gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung.“
2. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „§ 111 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 50 Absatz 1 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes, nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, nach § 6b des Bundesministergesetzes und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 6b des Bundesministergesetzes,“.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministergesetz (BMinG) und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) sehen bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Mit den Vorschriften dieses Gesetzes soll verhindert werden, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereausichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigt wird. Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, werden Regelungen geschaffen, die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes begrenzen können. Zugleich schützen die Vorschriften den Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

Mit der vorgesehenen Regelung zu Karenzzeiten wird zudem der am 12. November 2014 von Deutschland ratifizierte VN-Konvention gegen Korruption Rechnung getragen, welche in Artikel 12, 2. e) fordert, „Interessenkonflikten dadurch vorzubeugen, dass die beruflichen Tätigkeiten ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den privaten Sektor im Anschluss an deren Ausscheiden aus dem Amt oder Eintritt in den Ruhestand in Fällen, in denen dies angebracht ist, und für einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden, wenn diese Tätigkeiten oder diese Beschäftigung mit den Aufgaben, die diese Amtsträger in ihrer Amtszeit wahrgenommen oder überwacht haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass amtierende und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen, dies der Bundesregierung anzuzeigen haben. Parlamentarische Staatssekretäre haben die Anzeige gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung vorzunehmen.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung kann untersagt werden, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; in Ausnahmefällen kann der Zeitraum bis zu 18 Monate betragen. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums, dessen Mitglieder Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Wird die Aufnahme der angestrebten Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung untersagt, besteht auf jeden Fall für die Karenzzeit ein Anspruch auf Übergangsgeld.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre gelten diese Regelungen für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

#### III. Alternativen

An Stelle einer gesetzlichen Regelung wäre grundsätzlich auch die Einführung einer – regelmäßig zu Beginn jeder Legislaturperiode zu erneuernden – Selbstverpflichtung der Bundesregierung denkbar. Im Interesse der angestrebten Transparenz über die Notwendigkeit zur Einhaltung einer Karenzzeit für die Ausübung von Tätigkeiten nach Ende des Amtes erscheint eine gesetzliche Regelung allerdings vorzugswürdig.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine geltenden Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich gemacht.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

#### a) Übergangsgeld

Die Gewährung eines Übergangsgeldes für die Dauer der Karenzzeit nach § 6d des Bundesministergesetzes und § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre kann zu zusätzlichen Kosten führen. Diese fallen allerdings nur in den seltenen Fällen an, in denen nicht schon ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Bundesministergesetzes aufgrund der Dauer der Amtszeit für diesen Zeitraum entstanden ist. Bei einer Amtszeit von zwölf Monaten besteht bereits ein Anspruch auf Übergangsgeld für die Dauer von zwölf Monaten. Außerdem kann sich das Übergangsgeld aufgrund von sonstigen Anrechnungs- und Ruhensvorschriften nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Bundesministergesetzes mindern.

Ausgehend von der 17. Legislaturperiode und unter Berücksichtigung der Präventionswirkung des Gesetzes wird bezogen auf ein Jahr mit zwei Anzeigen gerechnet, die zu bewerten sind. In höchstens einem Fall ist mit einer Untersagung zu rechnen. Für den seltenen Fall eines Anspruchs nach § 6b des Bundesministergesetzes wird ein Zeitraum von sechs Monaten angesetzt, in der die Hälfte des Amtsgehalts und des Ortszuschlags gewährt wird, d. h. es kann die Zahlung eines Übergangsgeldes in Höhe von rund 43.000,00 EUR pro Jahr angesetzt werden.

#### b) Aufwandsentschädigung für Mitglieder des beratenden Gremiums

Jedes Mitglied erhält pro Jahr eine noch festzusetzende Pauschale für die Wahrnehmung der Sitzungen, die Sichtung der Unterlagen, die Prüfung der Anzeige und die Vorbereitung des Votums.

#### c) Reisekosten

Davon ausgehend, dass pro Jahr zwei Fälle zur Anzeige gebracht werden, die ggf. je zwei Sitzungen des Gremiums erforderlich machen (eine Sitzung zur Anhörung, ggf. eine weitere zur Vorbereitung und Abstimmung des Votums) wird für die Reisekosten von einer Obergrenze von 2.000 Euro pro Mitglied und Jahr ausgegangen.

Die Mehrausgaben werden in den betroffenen Einzelplänen eingespart.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Zeitaufwand für die Anzeigeerstellung durch amtierende oder ausgeschiedene Bundesministerinnen, Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Parlamentarische Staatssekretäre wird auf eine Stunde pro Fall geschätzt.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Abgesehen von der Einsetzung des beratenden Gremiums und der Herstellung seiner Arbeitsfähigkeit entsteht bei schätzungsweise zwei zu prüfenden Fällen pro Jahr Bearbeitungsaufwand für die Entgegennahme der Anzeige, die Sichtung der Unterlagen, die Prüfung der Anzeige und die Vorbereitung des Votums durch das beratende Gremium. Der Aufwand des Gremiums wird durch die gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten. Ob und inwieweit für die Sach- und Personalausstattung des beratenden Gremiums zusätzlicher Mehraufwand entsteht, ist derzeit nicht absehbar.

Soweit ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln entsteht, soll dieser finanziell und stellenmäßig im betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

### **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Mit dem Gesetz soll eine dauerhafte Regelung hinsichtlich der nach Ausscheiden aus dem Amt aufgenommenen Erwerbstätigkeiten und sonstigen Beschäftigungen erfolgen.

Eine förmliche Evaluation ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes)**

Die Vorschrift dient dem Schutz der Lauterkeit und der Integrität des Regierungshandelns. Sie soll verhindern, dass durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund der Umstände des Einzelfalls öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, weil z. B. eine Tätigkeit angestrebt wird, die in Zusammenhang mit der früheren amtlichen Tätigkeit steht. Zugleich schützt die Vorschrift die Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 2 (§§ 6a bis 6d)**

##### **Zu § 6a**

##### **Zu Absatz 1**

Die Regelung verpflichtet amtierende und ausgeschiedene Mitglieder der Bundesregierung dazu, alle Beschäftigungen, die weniger als 18 Monate nach Ausscheiden aus der Bundesregierung begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen.

Amtierende Mitglieder sind bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige über eine für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt angestrebte Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte reagiert werden kann, etwa durch Änderung der Zuständigkeiten.

Satz 2 erstreckt die Regelung auf ehemalige Mitglieder der Bundesregierung. Die Regelung nimmt insoweit Bezug auf Fälle der Beendigung des Amtsverhältnisses in § 9 des Bundesministergesetzes. Die Anzeigefrist beginnt im Fall der Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Artikel 69 Absatz 3 des Grundgesetzes erst zum Zeitpunkt der Ernennung des Nachfolgers.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für Anschlussstätigkeiten in privaten Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen, da angesichts der Ausrichtung des öffentlichen Dienstes auf das Gemeinwohl hier öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt sein können.

##### **Zu Absatz 2**

Die Anzeigepflicht entsteht, sobald die Absicht, eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung aufzunehmen, ein konkretes Stadium erreicht hat. Ein solches ist erreicht, wenn Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung getroffen werden, insbesondere wenn Verhandlungen über ein Beschäftigungsverhältnis vor dem Abschluss stehen oder wenn beabsichtigt ist, auf ein angebotenes Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die Anzeigepflicht beginnt auch, wenn die Absicht besteht, einer selbständigen Beschäftigung nachzugehen. Vom Begriff der Erwerbstätigkeit sind alle entgeltlichen, auch freiberufliche oder selbständige Tätigkeiten umfasst. Zu den sonstigen Beschäftigungen gehören auch unentgeltliche Tätigkeiten. Ob und in welcher Höhe für die Tätigkeit nach Ende

des Amtes ein Entgelt gezahlt wird, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist allein der durch die Ausübung der Tätigkeit ggf. vermittelte Eindruck, dass die gemeinwohlorientierte Regierungsarbeit einseitig beeinflusst werden könnte. Dadurch wird sichergestellt, dass mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Änderung von Zuständigkeiten) vermieden werden können.

#### **Zu § 6b**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermöglicht es, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung vorübergehend zu untersagen, um öffentliche Interessen zu schützen.

Für eine möglichst grundrechtsschonende Ausgestaltung ist die Karenzzeitregelung als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Bei der mit Blick auf die Lauterkeit und Integrität des Regierungshandeln einerseits und die Berufsfreiheit des Mitglieds der Bundesregierung andererseits vorzunehmende Ermessensentscheidung über eine Untersagung sind u. a. die Dauer der Regierungsmitgliedschaft und der Grad des Interessenkonflikts zu berücksichtigen.

Sofern lediglich in Teilaspekten der beabsichtigten Beschäftigung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu besorgen ist, kann als mildere Maßnahme eine teilweise Untersagung erfolgen z. B. statt Untersagung der Beschäftigung als Rechtsanwalt in einer Kanzlei nur Untersagung dort für bestimmte Mandantschaften oder Rechtsbereiche tätig zu werden.

Um dabei die Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) des betroffenen Mitglieds der Bundesregierung nicht unangemessen zu beschränken, soll eine Entscheidung über eine Untersagung zeitnah zur Anzeige erfolgen.

Die Untersagungsentscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

##### **Zu Absatz 2**

Ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot kann nur unter engen Voraussetzungen ausgesprochen werden und soll im Regelfall ein Jahr nicht überschreiten. In besonders gelagerten Fällen (z. B. besonders lange Amtsdauer mit unverändertem Aufgabenzuschnitt, enge Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit) kann das Betätigungsverbot auf 18 Monate ausgedehnt werden, wenn nur so das Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit der Regierungstätigkeit angemessen geschützt werden kann.

##### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt, dass die Bundesregierung bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung die Empfehlung eines beratenden Gremiums zu berücksichtigen hat, das zu diesem Zweck eingerichtet wird. Dies fördert die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung. Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass seine Empfehlung zu begründen ist und nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung der Bundesregierung öffentlich gemacht wird.

##### **Zu Absatz 4**

Die Entscheidung der Bundesregierung ist in allen Fällen, d. h. bei Untersagung, teilweiser Untersagung und Nichtuntersagung in geeigneter Weise (z. B. durch Presseerklärung) zu veröffentlichen. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten. Dabei ist auch darzustellen, ob und inwieweit der Empfehlung des beratenden Gremiums gefolgt wurde. Durch die Veröffentlichung wird Transparenz hergestellt und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung gestärkt.

#### **Zu § 6c**

##### **Zu Absatz 1**

Es ist sachgerecht, in das beratende Gremium Personen zu berufen, die Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über politische Erfahrung verfügen.

##### **Zu Absatz 2**

Die Mitglieder des Gremiums sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei den Beratungen oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

##### **Zu Absatz 3**

Die Regelung gewährleistet, dass eine im Hinblick auf die Bedeutung des Gremiums und seiner Rolle im Entscheidungsprozess angemessene Entschädigungsregelung in Abweichung von den für Beirats-, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder geltenden Regelungen getroffen werden kann.

**Zu Absatz 4**

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Amtszeit der Mitglieder eines bei der Bundesregierung angesiedelten Gremiums nicht mit Ablauf der Wahlperiode des Deutschen Bundestages endet, sondern erst mit der Berufung eines neuen Gremiums. Eine mehrfache Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist zulässig.

**Zu Absatz 5**

Die Regelung zur Mittelausstattung des beratenden Gremiums ist den Vorschriften über die von der Bundesregierung bestellten Beauftragten nachgebildet (vgl. z. B. § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes, § 92 des Aufenthaltsgesetzes, § 140h Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

**Zu § 6d**

Die Regelung betrifft nur die vergleichsweise seltenen Fälle, in denen ein Anspruch auf Übergangsgeld für einen geringeren Zeitraum als die Dauer der Karenzzeit besteht. Wenn die Dauer der Zugehörigkeit zur Bundesregierung z. B. ein Jahr betragen hat, besteht ohnehin gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Bundesministergesetzes bei einer zwölfmonatigen Karenzzeit für die gesamte Dauer Anspruch auf Übergangsgeld. In Fällen, in denen angesichts einer nur sehr kurzen Amtszeit noch kein Anspruch auf Übergangsgeld für die gesamte Dauer der Karenzzeit entstanden ist, ist es sachgerecht, das Übergangsgeld so lange zu gewähren, wie die Karenzzeit dauert. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 14 des Bundesministergesetzes einschließlich der Anrechnungs- und Minderungsregelungen unberührt.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)****Zu Nummer 1 (§ 7)**

Die Regelungen der §§ 6a und 6b des Bundesministergesetzes sind nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre auch auf Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre anwendbar. Dies wird sachgerecht dahingehend modifiziert, dass bei entsprechender Anwendung des § 6a des Bundesministergesetzes die Anzeige der angestrebten Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung gegenüber dem Mitglied der Bundesregierung erfolgt, dem die Parlamentarische Staatssekretärin oder der Parlamentarische Staatssekretär zugeordnet ist.

**Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2)**

Die Änderung dient der Berichtigung einer nicht mehr aktuellen Verweisung.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

Der Grund für die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG liegt in der Sachnähe zu den schon bisher von § 50 Absatz 1 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erfassten Fällen (Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes und nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages). Betroffen sind in beiden Fällen gegenwärtige bzw. ehemalige Mitglieder eines Verfassungsorgans, deren nachwirkende Rechte und Pflichten gesetzlich ausgestaltet werden.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift bestimmt den Tag des Inkrafttretens.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (NKR-Nr. 3174)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Gering
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Dieser ist nach Angaben des Ressorts derzeit nicht abschließend zu beurteilen. Er dürfte jedoch auf Grund der Fallzahl gering sein.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

## II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen für Bundesminister sowie für Parlamentarische Staatssekretäre Regelungen eingeführt werden die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt betreffend.

Der Zeitaufwand für die Anzeigerstellung durch amtierende oder ausgeschiedene Bundesminister oder Parlamentarische Staatssekretäre wird auf eine Stunde pro Fall geschätzt. Es wird von zwei Anzeigen pro Jahr ausgegangen.

Für die Sitzungen des einzurichtenden dreiköpfigen Gremiums wird von Reisekosten von maximal 2.000 Euro pro Mitglied und Jahr ausgegangen. Hinzu kommt der Aufwand für Personal, das dem Gremium zur Erfüllung seiner Aufgabe zur Verfügung gestellt werden soll. Dieser Aufwand resultiert aus der Entgegennahme der Anzeigen, der Sichtung der Unterlagen, der Prüfung der Anzeige und der Vorbereitung der Voten für das beratende Gremium. Inwieweit hieraus relevanter Mehraufwand entsteht, lässt sich nach Angaben des Ressorts derzeit nicht abschließend beurteilen. Aus Sicht des Normenkontrollrats dürfte sich dieser auf Grund der Fallzahl in überschaubaren Grenzen halten. Soweit ein Mehrbedarf zu verzeichnen ist, soll dieser im betreffenden Einzelplan ausgeglichen werden.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann  
Berichterstatteerin

### Anlage 3

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

##### Zu Artikel 3 (§ 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

- a) die mit § 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO-E für Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 6b BMinG-E und nach § 7 ParlStG-E i. V. m. § 6b BMinG-E

und in diesem sachlichen Zusammenhang

- b) die im geltenden § 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO für Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 44a AbgG und der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

vorgesehene Verkürzung des Instanzenzuges zu prüfen.

##### Begründung:

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die damit einhergehende Verkürzung des Instanzenzuges könnte der im Grundgesetz enthaltenen Leitentscheidung zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Bundesgerichte gegenüber der Zuständigkeit der Gerichte der Länder widersprechen. Da die obersten Gerichtshöfe des Bundes grundsätzlich nur als Rechtsmittelgerichte errichtet worden sind (Artikel 92 und Artikel 95 Absatz 1 GG), kommt eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nur ausnahmsweise in Frage; ihre Notwendigkeit muss insbesondere sachlich einleuchtend begründet werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 22.01.2004 – 4 A 32/02 – in juris Rn. 19 und vom 09.07.2008 – 9 A 14/07- in juris Rn. 31). Eine solche sachlich einleuchtende Begründung wird vorliegend nicht gegeben.

Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist insoweit nur auf die Sachnähe zu den schon bisher von § 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO erfassten Fälle, Verfahren nach § 44a AbgG. Betroffen seien in beiden Fällen gegenwärtige beziehungsweise ehemalige Mitglieder eines Verfassungsorgans.

Unterstellt, diese Sachnähe ist tatsächlich so groß, dass sie ohne weitere Begründung eine zusätzliche Ausnahme von der oben genannten Leitentscheidung rechtfertigt, müsste jedenfalls für die schon bestehende Zuständigkeitsregel des § 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO ein sachlich einleuchtender Grund gegeben sein. An einer Begründung dafür, dass Klagen von Abgeordneten gegen Maßnahmen nach § 44a AbgG entgegen der oben genannten Leitentscheidung erstinstanzlich am Bundesverwaltungsgericht zu erheben sind, fehlt es allerdings vollständig. Der dazugehörigen Begründung des Gesetzentwurfs ist eine solche jedenfalls nicht zu entnehmen (vgl. BT-Drucksache 15/5671, Seite 4 zu Artikel 2 des Entwurfs eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kann auch nicht jeder beliebige Grund eine derartige Zuständigkeitsbestimmung rechtfertigen, da die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gerichte des Bundes von denen der Länder den föderalen Aufbau des Gerichtswesens berührt und damit die Aufgabenverteilung im Bundesstaat. Ein ausreichender sachlicher Grund kann etwa vorliegen, „wenn Verwaltungsakte bestimmter oberster Bundesbehörden oder Entscheidungen vergleichbarer Hoheitsträger angegriffen werden, die von überregionaler oder allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung sind oder einer raschen endgültigen Klärung ihres Rechtsbestandes bedürfen. Aus dem Ausnahmecharakter einer solchen Zuständigkeitsbestimmung folgt darüber hinaus, dass sie weiteren quantitativen und qualitativen Schranken unterliegt, damit der oberste Gerichtshof seiner eigentlichen Aufgabe als Revisionsgericht, nämlich der Rechtsfortbildung und der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, gerecht werden kann: Die Zuweisung erstinstanzlicher Zuständigkeiten an einen obersten Gerichtshof darf quantitativ und qualitativ nach ihrem Anteil an der gesamten Geschäftslast des Gerichts keine solche Größenordnung erreichen, dass nicht mehr von einer ausnahmsweisen Zuständigkeit gesprochen werden kann.“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07 – in juris Rn. 31 f. mit weiteren Nachweisen).

Ob diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, sollte sowohl für die Fälle nach dem Abgeordnetengesetz als auch für die als sachnah betrachteten Fälle nach dem zu ändernden Bundesministergesetz und dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre noch einmal sorgfältig geprüft und gegebenenfalls begründet werden.

Ein bestehender Bedarf nach einer raschen endgültigen Klärung drängt sich in Bezug auf das Abgeordnetengesetz jedenfalls nicht auf. Selbst ein zwischenzeitlich eintretender Verlust des Mandats würde die Fortführung des Verfahrens nicht hindern (vgl. § 44a Absatz 3 Satz 3 AbgG). Für den Fall von Klagen von Mitgliedern der Bundesregierung oder der Parlamentarischen Staatssekretäre gegen die Untersagung einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes bliebe im Falle besonderer Dringlichkeit im Übrigen die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Absatz 5 VwGO.

Dessen ungeachtet ist auf die Ausführungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert hinzuweisen, wonach die erstinstanzlichen Verfahren am Bundesverwaltungsgericht schon jetzt nahezu ein Drittel der Richterarbeitskraft binden, weshalb er die – ohnehin „weich“ – gezogene Grenze als „längst überschritten“ ansieht (vgl. NWVBl. 2015, 41, 44).

Nach alledem wäre zu erwägen, sämtliche Verfahren – einschließlich der schon jetzt in § 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO bezeichneten – in der ersten Instanz beim sonst örtlich zuständigen Verwaltungsgericht in Berlin (§ 52 VwGO) zu belassen. Vergleichbar ist das Verwaltungsgericht Berlin etwa auch zuständig für Klagen einer Partei gegen die Geltendmachung von rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 31c Absatz 1 PartG (vgl. Urteil vom 18.01.2007 – 2 A 106.05 – in juris).

## Anlage 4

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme und der Prüfbitte des Bundesrates wie folgt:

#### Zu Artikel 3 (§ 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in der auch vom Bundesrat zitierten Entscheidung (Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, Randnummer 31) ausgeführt, dass gegen die Festlegung einzelner erstinstanzlicher Zuständigkeiten des BVerwG keine Bedenken bestehen, soweit sich dafür sachliche Gründe anführen lassen.

Sowohl in Bezug auf den bisherigen Regelungsgehalt des § 50 Absatz 1 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als auch hinsichtlich der vorgesehenen Erweiterung gibt es überzeugende sachliche Gründe, die für eine erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG sprechen. In beiden Fällen geht es um Entscheidungen höchster Institutionen der Legislative (Präsident/-in des Deutschen Bundestages) bzw. Exekutive (Bundesregierung) mit Auswirkungen auf die gewählten Abgeordneten bzw. auf (ehemalige) Bundesminister/-innen und Parlamentarische Staatssekretäre/-sekretärinnen. Ziel dieser Entscheidungen ist die Sicherstellung der staatlichen Integrität und Loyalität, mithin die Bewahrung bedeutender Güter eines demokratischen Rechtsstaats. Diese Umstände rechtfertigen – auch im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet – eine Konzentration des Rechtsschutzes beim BVerwG.

Auch der Bundesrat selbst hat gegen die Einführung des § 50 Absatz 1 Nummer 5 VwGO durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahr 2005 keine Bedenken erhoben (vgl. Bundesratsdrucksache 517/05 [Beschluss]).

Die vom Bundesrat geäußerte Befürchtung, die neue Zuständigkeitsbestimmung führe zu einem Verfahrensanstieg beim BVerwG, der auch in quantitativer Hinsicht nicht mit dem Ausnahmecharakter des § 50 Absatz 1 VwGO zu vereinbaren sei, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Nach der insoweit nicht angegriffenen Darstellung zum Erfüllungsaufwand ist keineswegs von einer Vielzahl anzeigepflichtiger Sachverhalte auszugehen; darüber hinaus sind nicht in jedem Fall Untersagungsentscheidungen zu erwarten, von denen wiederum nicht alle Gegenstand einer juristischen Auseinandersetzung werden dürften.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung in Bezug auf die vorgesehene erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG keinen Änderungsbedarf.